

# ZH\_OBERGERICHT RT220059 vom 30. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220059)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220059 du 30 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220059 del 30 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog, die eingereichte Bussenverfügung vom 28. Mai 2019 sei vollstreckbar und stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar (Urk. 11 S. 3). Der Gesuchsgegner mache weder geltend, dass die Schuld getilgt noch gestundet noch verjährt sei. Seine Einwendungen (schwere ökonomische Situation, psychologische Probleme, Fehleinschätzung und falsche Berechnung der Ordnungsbusse) stünden der Rechtsöffnung nicht entgegen, zumal es dem Rechtsöffnungsgericht als Vollstreckungsge-

- 3 - richt untersagt sei, rechtskräftige Verfügungen einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen (Urk. 11 S. 3 f.). Da der Gesuchgegner keine Gründe vorgebracht habe, welche der Rechtsöffnung entgegenstehen würden, und die Forderung ausgewiesen sei, sei antragsgemäss Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 11 S. 4). 3.1 Der Gesuchsgegner beantragt sinngemäss, dass eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt werde. Gemäss Art. 327 Abs. 2 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz im Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten entscheiden. Hierbei handelt es sich um die Regel. Bei Zweckmässigkeit ist es möglich, eine mündliche Parteiverhandlung durchzuführen (Botschaft ZPO, 7379). Als Grund wird vom Gesuchsgegner einzig genannt, dass ihm zurzeit die finanziellen Mittel fehlen würden, um Beilagen, Schriften und Beweismittel einzureichen. Da neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ohnehin ausgeschlossen sind (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO), ist die Zweckmässigkeit einer mündlichen Verhandlung nicht dargelegt. Das Verfahren kann daher rein schriftlich geführt werden. 3.2 Der Gesuchsgegner macht geltend, dass er noch weitere Gerichtsverfahren habe und überfordert sei, fristgerecht eine Beschwerdeschrift einzureichen. Eine Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist (vollständig) begründet einzureichen (vgl. Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO); die Erstreckung gesetzlicher Fristen ist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Selbst wenn die Ausführungen des Gesuchgegners als Fristerstreckungsgesuch berücksichtigt würden, wäre dieses abzuweisen. 3.3 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer

- 4 - 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A\_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A\_488/2015 vom

21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

#### **E. 4**

Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners genügt den obgenannten formellen Anforderungen nicht. Soweit verständlich, macht er im Wesentlichen geltend, dass die damalige Fehleinschätzung und die Busse ungerechtfertigt seien (Urk. 10). Bei diesen Vorbringen handelt es sich um dieselben Einwendungen, welche er bereits vor Vorinstanz vorgebracht hatte (vgl. Urk. 6) und mit welchen sich die Vorinstanz bereits in ihrem Entscheid auseinandersetzte. Mit seinen Wiederholungen vermag der Gesuchsgegner nicht aufzuzeigen, an welchem Mangel der vorinstanzliche Entscheid leide. Er ist an dieser Stelle aber noch einmal darauf hinzuweisen, dass es nicht dem Rechtsöffnungsrichter obliegt, einen rechtskräftigen Entscheid einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen (BSK SchKG I- Staehelin, Art. 81 N 2a). Nach dem Gesagten kommt der Gesuchsgegner seiner Begründungsobliegenheit nicht nach (vgl. oben Ziff. 3.3), weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die von ihm beantragte unentgeltliche Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren nicht gewährt werden kann. 6.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG sowie unter Berücksichtigung des wegen der Parallelverfahren RT220057-O, RT220058-O und RT220060-O reduzierten Aufwands auf Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsmässig dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - 6.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.